

# SATZUNG

## **der Gemeinde Altenberge über die Errichtung, Unterhaltung, Benutzung und Benutzungsgebühren der Übergangsheime in der Gemeinde Altenberge für Asylbewerber vom 14.07.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.1998 - in Kraft getreten am 01.10.1997 -**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in z.Zt. jeweils gültiger Fassung

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),

§ 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 24) und

§§ 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610)

hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 10.07.1995 folgende Neufassung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung, Benutzung und Benutzungsgebühren von Übergangsheimen in der Gemeinde Altenberge beschlossen:

### § 1

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

1. Die Gemeinde unterhält folgende Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes):

1. Bahnhofstraße 18
2. Bahnhofstraße 18 a und b
3. Bahnhofstraße 18 c und d
4. Am Eschhuesbach 3 a und b

sowie folgende Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern sowie Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes):

1. Am Eschhuesbach 1 a und b
2. Lindenstraße 19

2. Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige, öffentliche Anstalten.

3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Altenberge und den Benutzern der Übergangsheime ist öffentlich-rechtlich.

## 5.1

4. Die Übergangswohnheime sind durch den Regierungspräsidenten Münster öffentlich anerkannt worden.
5. Dieser Satzung unterliegen ebenfalls alle weiteren noch zu errichtenden Übergangsheime

### § 2

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

1. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Gemeindedirektors. Die beauftragten Dienstkräfte der Gemeinde Altenberge sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen.
2. Der Gemeindedirektor erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

### § 3

#### **Einweisung**

1. Unterzubringende Personen (s. § 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Gemeindedirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind.
  2. Einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes.
  3. Unterkunftsschlüssel.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb des Übergangsheimes von einer Unterkunft in die andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei der Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
3. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet:
  1. Die Bestimmung dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,

2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Altenberge Folge zu leisten.
4. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer:
  1. Anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat.
  2. Die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.
  3. Schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (s. Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
5. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn:
  1. Die Einweisung widerrufen ist.
  2. Der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Besitzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Altenberge.

## **§ 4**

### **Gebührenpflicht**

1. Die Gemeinde Altenberge erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
3. Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Altenberge.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Zweckverbandskasse Altenberge zu entrichten.

## 5.1

5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne, gebührenpflichtige Tag mit ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere, ist die Tagesgebühr für beide Unterkünfte zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

### § 5

#### Gebührenberechnung

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Gebührenmaßstab ist die Größe der Grundfläche der benutzten Räume, zuzüglich anteiliger Gemeinschaftsflächen nach DIN 277, wie z.B. Bad, WC, Küche und Aufenthaltsraum. Bei gemeinsamer Benutzung der Räume durch mehrere Einzelpersonen bzw. mehrere Familien erfolgt eine Berechnung anhand der Personenzahl.

Die Gebühren werden nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (2. Berechnungsverordnung, II.BV) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

2. Die Gebührensätze betragen je Monat und Quadratmeter für

– Bahnhofstraße 18	11,00 DM
– Bahnhofstraße 18 a und b	16,70 DM
– Hanseller Straße 35 a und b	16,70 DM
– Lindenstraße 19	16,70 DM

Die alte Regelung, wonach für anerkannte Übergangsheim Nutzungsgebühren, die den Betrag von 6,50 DM/mtl. überschreiten, im Rahmen eines Abrechnungsverfahrens durch den Regierungspräsidenten Münster ausgeglichen werden, entfällt ab dem 01.01.1995

3. Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Abwasser) zu entrichten.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1993 außer Kraft.